



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

301

1983

Berlin, den 17. November 1983

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 83	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Staatshaushaltes.....	301
30. 9. 83	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne —.....	301
17.10. 83	Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung —.....	304
20.10. 83	Anordnung über die Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken in Berlin, Hauptstadt der DDR.....	300
3.11. 83	Anordnung über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien.....	307
11.11.83	Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —.....	308
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	308

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Staatshaushaltes vom 30. September 1983

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — (GBl. I Nr. 22 S. 247) am 1. November 1983 außer Kraft tritt

Berlin, den 30. September 1983

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne — vom 30. September 1983

Für die Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne wird aufgrund des § 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) — nachstehend Staatshaushaltsordnung genannt — folgendes bestimmt:

¹ 4. DB vom 18. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 13).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- die Ministerien und anderen, zentralen Staatsorgane sowie deren unterstellte staatliche Einrichtungen,
- die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände und deren unterstellte staatliche Einrichtungen.

Einnahmen der örtlichen Räte

§ 2 Eigene planmäßige Einnahmen

Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die termingerechte Realisierung der durch sie in eigener Verantwortung zu erwirtschaftenden planmäßigen Einnahmen. Zur Finanzierung ihrer planmäßigen Ausgaben stehen ihnen eigene planmäßige Einnahmen gemäß Anlage 1 zur Verfügung.

§ 3 Zusätzliche Einnahmen

Die örtlichen Räte verfügen entsprechend den Rechtsvorschriften über zusätzliche Einnahmen gemäß Anlage 2.

Zweckbindung sowie Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen, Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben

§ 4 Grundsätze der Zweckbindung und Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte enthalte-